

Kreisstadt Bergheim
Amt 6 - Stadtentwicklung
Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt
Frau [REDACTED]
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Datum 20.03.2023
Mein Zeichen 61/1-41.02.03
Auskunft erteilt Frau [REDACTED]
Zimmer Nr. [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail bauleitplanung@rhein-erft-kreis.de

**Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“
Hier: Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises i.R.d. Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Verfahren von
Seiten des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Da der Umweltbericht zum B-Plan noch im Vorentwurf ist und daher Textteile fehlen, welche
erst später ergänzt werden sollen, kann die Untere Naturschutzbehörde erst eine Stellungnahme
abgeben, wenn die Unterlagen zum B-Plan vollständig sind.

Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Im Rahmen der Vorabstimmung des Bebauungsplanes 305 „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ wur-
de, zur Beurteilung der künftigen Lärmsituation im Einwirkungsbereich des Plangebietes, die
gutachterliche Stellungnahme vom 04.11.2022 durch das Büro ACCON, Köln erarbeitet.

Bei der Durchsicht der schalltechnischen Voreinschätzung und unter Beachtung des ersten Erör-
terungsgespräches am 06.03.2023 per Videokonferenz fiel auf, dass folgendes für die weitere
Vorgehensweise zu beachten und umzusetzen ist:

- Die Tabellen 13 und 14 sind hinsichtlich ihrer Summen- und Zielwerte in Bezug auf die Immis-
sionsorte teilweise nicht nachvollziehbar.
- Die Vorbelastungsermittlung der Immissionspunkte IP 1 - IP 9 ist nicht erkennbar.
Gemäß Ziffer 2.4 der TA Lärm sind alle auf einen Immissionsort einwirkende Geräusche zu
berücksichtigen.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

- Die Vorbelastung des Technologieparks -TP West kann nicht durch eine Emissionskontingierung oder vergleichbare Festsetzung ermittelt werden, da es sich bei diesem Gebiet um einen unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt. Daher müssen hier geeignete Emissionsansätze zugrunde gelegt werden, die eine realistische Gewerbenutzung widerspiegeln.
- Die Wirksamkeit der geplanten Lärmschutzwände ist für alle Geschosse der Immissionsorte nachzuweisen.
- Weiterhin sind folgende Immissionsorte lärmtechnisch zu betrachten:
 - IP - Sandstr 72 • IP - Sandstr 96 • IP - Sandstr 91a
- Alle Immissionsorte sind neben den zeichnerischen Darstellungen unter Angabe der Straße und der Hausnummer zu benennen.
- Bei dem IP 5, der mit dem IP 2 Kont hinsichtlich der Immissionsbelastung gleichzusetzen sein dürfte, gehe ich aufgrund der Vorermittlungen davon aus, dass der Immissionsrichtwert - IRW dort bereits ausgeschöpft ist. Eine Unterschreitung des IRW um 6 dB(A), wie in der schalltechnischen Voruntersuchung angesetzt, würde in der Folge zu einer Überschreitung führen. Daher muss hier der Nachweis gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm geführt werden, dass der IRW um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird und sich somit die Anlage außerhalb des Einwirkungsbereiches befindet.
- Für die Immissionsorte IP 1 Kont bis IP 3 Kont gilt somit in der Folge das Kriterium der Ziffer 2.2 der TA Lärm zur Ermittlung der Zusatzbelastung entsprechend.
- Sofern der geplante Logistikbetrieb Waren lagert bzw. umschlägt, die einer Kühlung und oder Tiefkühlung bedürfen, muss dies im weiteren Gutachten berücksichtigt werden. In diesem Fall wären LKW mit Kühlaggregaten zu berücksichtigen und die entsprechenden haustechnische Einrichtungen, die den Kühl- und Gefrierbereichen dienen. Diese technischen Anlagen würden einen nicht zu unterschätzenden Anteil der zu erwartenden Lärmemissionen darstellen.

Ich rege daher an, die o.a. Punkte bei der Erstellung eines weitergehenden Lärmgutachtens zu berücksichtigen.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.

1. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die Flächen werden wegen der Vornutzung als Altstandort geführt. Bodenbelastungen sind daher nicht auszuschließen. Einer Versickerung von Niederschlagswasser kann nur zugestimmt werden, wenn durch geeignete Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an den geplanten Standorten nachgewiesen wird, dass dies schadlos möglich ist.
Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer ist die Leistungsfähigkeit des Gewässers einschließlich des stofflich und mengenmäßig schadlosen Abflusses nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Ableitung über einen Niederschlagswasserkanal erfolgt, der dann in ein Gewässer mündet. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen, da sich aus dem Altstandort weitere Forderungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser ergeben können.
2. Das in den Planunterlagen unter Ziffer 3.4.1 erwähnte Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim ist mir nicht bekannt. Durch Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und durch Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach kann das abzuleitende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.
3. Im vorgelegten Umweltbericht sind keine Informationen zum Schutzgut Wasser enthalten. Eine Bewertung meinerseits kann somit diesbezüglich nicht erfolgen.

4. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.
5. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.
6. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

Untere Bodenschutzbehörde

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Die Altlastenbegutachtung des Büros GEOlogik vom 21.01.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Den Schlussfolgerungen der Gutachterin kann ich mich anschließen. Aus den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen von Bodeneinzel- und Mischproben, sowie Bodenluftproben, geht hervor, dass -bei der aktuellen und zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet - keine Hinweise auf Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch orale, inhalative oder dermale Aufnahme von Schadstoffen vorliegen.

Aufgrund der punktuellen bzw. kleinräumigen Auffälligkeiten, welche im Rahmen dieser und der vorangegangenen Untersuchung festgestellt wurden, und vor dem Hintergrund der Gesamthistorie des Standortes, sind Eingriffe in den Boden grundsätzlich fachgutachterlich zu begleiten. Ggfs. sind weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Amt für Straßenbau und Verkehr

Ansprechpartner: Herr [REDACTED]

Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine Bedenken, wenn die verkehrliche Anbindung nicht über die K 11 (Sandstraße) erfolgt. Sofern für Radfahrer und/ oder Fußgänger Zugänge zur K 11 (Sandstraße) angelegt werden sollen, bestünden hiergegen im Grundsatz ebenfalls keine Bedenken; die technischen Einzelheiten sollten in diesem Fall jedoch frühzeitig mit meinem Amt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt werden.

Amt für öffentlichen Personennahverkehr

Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED]

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Entwicklung der Fläche.

Die Erreichbarkeit der Haltestellen vom Plangebiet aus ist mit über 900 m nicht sehr attraktiv für den täglichen Weg zur Arbeitsstelle. Da der Bahnhof Quadrath-Ichendorf aber zur Mobilstation ausgebaut werden soll, kann dieser zukünftig als Verknüpfungspunkt zwischen dem ÖPNV und dem Fahrrad für den Weg ins Plangebiet dienen. Aus diesem Grund sollten dezentrale, überdachte und beleuchtete Fahrradabstellanlagen zu Beginn an festgesetzt werden. Somit können Arbeitnehmer und Gäste ihr Fahrrad am Zielort sicher abstellen. Flankierend sollten Maßnahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements von Beginn an mitgedacht werden.

Das **Straßenverkehrsamt** äußert zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Amtsleiterin